

**Stiftung Gesundheitsfürsorge
in Rheinland-Pfalz**



**SATZUNG
der
STIFTUNG GESUNDHEITSFÜRSORGE
IN RHEINLAND-PFALZ**

vom 19. Mai 2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Gesundheitsfürsorge
in Rheinland-Pfalz“

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Speyer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche

a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO)

oder

b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht

bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO).

(2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues für Personen, die unverschuldet in unzumutbaren und gesundheitsschädlichen Wohnverhältnissen leben sowie durch die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Hierzu gehören insbesondere die

- Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Wohnzustände (z. B. Schimmelpilzsanierung, Austausch von Baustoffen wegen schwerer Allergien)
- Förderung baulicher Maßnahmen zur Gestaltung und Ausstattung barrierefreien/-armen Wohn- und Lebensraums (z. B. behindertengerechter Wohnungsausbau/-umbau, Einbau Treppenlift oder Aufzug)
- Unterstützung zur Anschaffung oder Herstellung individueller Heil- und Hilfsmittel, die der Überwindung oder Linderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen dienen (z. B. Anschaffung/Umbau behindertengerechter Fahrzeuge, sonstige, für eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung notwendigen Hilfen)
- Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, die sich der fachlichen Betreuung und Versorgung Betroffener (Absatz 2 a) widmen (z. B. Bildungsveranstaltungen mit gesundheitsspezifischen Themen, Beratungs- / Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, Anschaffung spezieller Heil- und Hilfsmittel)

(3) Die Förderung ist auf das Land Rheinland-Pfalz begrenzt.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt derzeit 3.600.000,00 Euro.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragbringend anzulegen. Bestand und Zusammensetzung sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- a) aus Zuwendungen Dritter

(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sollen bis zu ihrer Verwendung ertragbringend angelegt werden.

§ 4 Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

- a) einem Vertreter der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße
- b) einem Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
- c) einem Vertreter der BASF SE, Ludwigshafen
- d) einem Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Bezirken Pfalz oder Rheinhessen
- e) einem Vertreter der ehemals gemeinnützigen Wohnungswirtschaft aus den Bezirken Pfalz oder Rheinhessen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den unter Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Stellen berufen. Die in Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße berufen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft die in Absatz 2 genannte Stelle, die das Mitglied berufen hat, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht einem Geschäftsführer übertragen sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Für den Bereich der laufenden Verwaltung ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes; ihm kann insoweit Vertretungsbefugnis übertragen werden.

(3) Ist eine unentgeltliche Geschäftsführung wegen des Umfangs der Tätigkeit nicht zumutbar, erhält der Geschäftsführer eine Vergütung. Über die Zahlung und die Höhe der Vergütung ist vor jedem Geschäftsjahr gesondert zu entscheiden.

§ 7 Rechtstellung der durch die Stiftung Begünstigten

(1) Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen werden weder durch die Satzung noch durch eine Inaussichtstellung bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand, Einzelnen seiner Mitglieder oder dem Geschäftsführer begründet.

(2) Ein solcher Anspruch entsteht auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen durch die Stiftung.

§ 8
Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.